D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. Januar 1999	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 98	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts ... *GVBl. II 61-50*	2
15. 12. 98	Badegewässerverordnung ... *GVBl. II 85-51*	3
4. 1. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ... *Ändert GVBl. II 40-18*	7
29. 12. 98	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher ... *Ändert GVBl. II 26-2*	9
21. 12. 98	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung 1999) ... *GVBl. II 70-206*	10
15. 12. 98	Verordnung über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsicht (Börsenaufsichtskostenverordnung) ... *GVBl. II 54-41*	15

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts*)

Vom 22. Dezember 1998

Aufgrund

1. des § 3 Abs. 7 Satz 1 und des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
2. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), und
3. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) wird verordnet:

§ 1

Das Regierungspräsidium ist

1. Erlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes, soweit nicht nach § 21 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes das Bundesamt für Güterverkehr zuständig ist,
3. zuständige Behörde für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz sowie die Ausgabe und Entziehung beglaubigter Abschriften nach Art. 5 Abs. 1 und 2 und nach Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 61-50

Badegewässerverordnung*)

Vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 126a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich der Verordnung

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (Abl. EG 1976 Nr. L 31 S. 1). Sie betrifft die Qualitätsanforderungen an Badegewässer mit Ausnahme von Wasser für therapeutische Zwekke und Wasser für Schwimmbecken.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. „Badegewässer" die fließenden oder stehenden Gewässer oder Teile dieser Gewässer, in denen das Baden von den zuständigen Behörden
   a) ausdrücklich gestattet ist oder
   b) nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet;
2. „Badesaison" grundsätzlich der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres. Der Betreiber kann dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens einen Monat vor Beginn der Saison einen anderen Zeitraum melden, welcher mindestens zwei Monate umfassen muss. Die Meldung kann auch für kommende Jahre gelten.

§ 2

Anforderungen an das Badegewässer

(1) Im Badegewässer sind 14 Tage vor Beginn der Badesaison bis zu deren Ende die in der Anlage enthaltenen Grenzwerte einzuhalten. Die Einhaltung der entsprechenden Leitwerte ist anzustreben.

(2) Weitergehende Anforderungen aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 3

Untersuchungen

(1) Die Überwachung der Badegewässer erfolgt durch Besichtigungen und Probenahmen. Diese werden erstmals 14 Tage vor Beginn der Badesaison und danach mindestens alle 14 Tage bis zu deren Ende von den zuständigen Behörden oder von ihr Beauftragten durchgeführt. Sie umfassen mindestens die Untersuchung der Parameter nach Teil 1 der Anlage.

Anlage

(2) Die oberste Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde für ein Badegewässer eine Halbierung der Zahl der Probenahmen und Besichtigungen nach Abs. 1 zulassen, wenn in den zurückliegenden zwei Jahren die Ergebnisse der Probenahmen unter den Leitwerten lagen und die Besichtigungen keine Beanstandungen ergaben.

(3) Zusätzliche Probenahmen und Besichtigungen sind durchzuführen, wenn ein Rückgang der Qualität des Badegewässers zu besorgen ist oder wenn ein oder mehrere Grenzwerte nicht eingehalten sind.

(4) Die Proben werden an den Stellen entnommen, an denen durchschnittlich der stärkste tägliche Badebetrieb herrscht. Sie werden in der Regel 30 cm unter der Wasseroberfläche entnommen; Mineralölproben werden an der Wasseroberfläche entnommen.

(5) Die Analyse der Proben ist nach den in der Anlage genannten oder gleichwertigen Verfahren durchzuführen.

§ 4

Bewertung der Ergebnisse der Untersuchungen

(1) Ein Parameter gilt in einem Jahr als eingehalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. bei 95 v. H. der Proben ist der jeweilige Grenzwert eingehalten,
2. bei 90 v. H. der Proben ist der jeweilige Leitwert eingehalten; bei den Parametern „Coliforme Bakterien" und „Fäkalcoliforme Bakterien" muss dies für 80 v. H. der Proben zutreffen,
3. die Proben, die nicht Nr. 1 oder 2 entsprechen, dürfen nicht mehr als 50 v. H. vom entsprechenden Grenz- oder Leitwert abweichen; dies gilt nicht für die mikrobiologischen Parameter, die Parameter „pH" und „gelöster Sauerstoff",
4. die Proben, die nach einer Abweichung in statistisch brauchbarer Zeitfolge genommen werden, müssen die entsprechenden Grenz- oder Leitwerte einhalten,
5. die Proben müssen mit der erforderlichen Häufigkeit an derselben Schöpfstelle genommen werden.

(2) Abweichungen von den Grenz- oder Leitwerten bleiben bei der Bewertung unberücksichtigt, sofern sie als Folge von Überschwemmungen, Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Witterungsbedingungen auftreten.

§ 5

Abweichungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Grenz- oder Leitwerten zulassen

*) GVBl. II 85-51

1. bei bestimmten Parametern, die in der Anlage mit (0) gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologische oder geographische Verhältnisse vorliegen,
2. wenn das Badegewässer eine natürliche Anreicherung mit bestimmten Stoffen über die Grenzwerte hinaus erfährt,

soweit dies nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit der Badegäste führt.

Unter natürlicher Anreicherung ist der Prozess zu verstehen, durch den ein bestimmtes Wasservolumen ohne Eingriff des Menschen gewisse im Boden enthaltene Stoffe aufnimmt.

§ 6

Zuständigkeiten und Maßnahmen

(1) Zuständig für die Durchführung der Probenahmen und Besichtigungen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 und die Bewertung nach § 4 ist das Gesundheitsamt.

(2) Die Zulassung von Abweichungen nach § 5 obliegt der für die Regelung des Gemeingebrauchs zuständigen Behörde.

(3) Im Übrigen sind im Rahmen der Wasseraufsicht nach den Vorschriften des Hessischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung von der zuständigen Behörde die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Anforderungen aus der Verordnung sicherzustellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1998

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Hinz

Anlage

Qualitätsanforderungen an Badegewässer
Teil 1
Zwingend durchzuführende Untersuchungen

	Parameter	Leitwert G	Grenzwert I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfverfahren
	Mikrobiologische Parameter				
1	Coliforme Bakterien /100 ml	500	10000	14 tägig (1)	Anzüchten im Mehrfachansatz. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl) oder Filtration über Membran und Kultur auf geeignetem Milieu wie Milch-Zucker-Tergitol-Agar, Endo-Agar, 0,4%ige Teepol-Nährbouillon, Überimpfen und Identifizierung verdächtiger Kolonien. Bei 1. und 2. unterschiedliche Bebrütungstemperatur, je nachdem ob gesamtcoliforme oder fäkalcoliforme Bakterien bestimmt werden.
2	Fäkalcoliforme Bakterien /100 ml	100	2000	14 tägig (1)	

	Parameter	Leitwert G	Grenzwert I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfverfahren
	Physikalische und chemische Parameter				
7	Färbung	–	keine anomale Änderung der Färbung (0)	14 tägig (1)	Besichtigungsprüfung
8	Mineralöle mg/l	–	kein sichtbarer Film auf der Wasseroberfläche, kein Geruch	14 tägig (1)	Besichtigungs- und Geruchsprüfung
9	Tenside, die auf Methylenblau reagieren (Natriumlaurylsulfat) mg/l	–	keine anhaltende Schaumbildung	14 tägig (1)	Besichtigungsprüfung
10	Phenol (Phenol-Zahl) mg/l C_6H_5OH	–	kein spezifischer Geruch	14 tägig (1)	Überprüfung auf spezifischen Geruch nach Phenol
11	Transparenz m	2	1 (0)	14 tägig (1)	Secchi-Scheibe
13	Teer-Rückstände und schwimmende Körper wie Holz, Kunststoff, Flaschen, Gefäße aus Glas, Kunststoff, Gummi oder sonstigen Stoffen. Bruch oder Splitter	keine		14 tägig (1)	Besichtigungsprüfung

Teil 2
Im Bedarfsfall durchzuführende Untersuchungen

	Parameter	Leitwert G	Grenzwert I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfverfahren
	Mikrobiologische Parameter				
3	Streptococcus faec. /100 ml	100	–	(2)	Litskysche Methode. Auszählen (wahrscheinlichste Zahl) oder Filtration über Membran. Kultur auf geeignetem Nährboden.
4	Salmonellen /1 l	–	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren über Membran. Impfen auf Standard-Nährboden. Anreicherung, Überführen auf Isolierungs-Agar-Agar, Identifizierung
5	Darmviren PFU/10 l	–	0	(2)	Konzentration durch Filtrieren, Ausflocken oder Zentrifugieren; Bestätigung

	Parameter	Leitwert G	Grenzwert I	Mindesthäufigkeit der Probenahme	Analysen- oder Prüfverfahren
	Physikalische und chemische Parameter				
6	pH	–	6–9 (0)	(2)	Elektrometrie mit Eichung auf pH 7 und 9
7	Färbung	–	–	(2)	photometrische Prüfung nach Platin-Kobalt-Eichskala
8	Mineralöle mg/l	≤0,3	–	(2)	Extraktion an ausreichendem Wasservolumen und Wiegen des Trockenrückstands
9	Tenside, die auf Methylenblau reagieren (Natriumlaurylsulfat) mg/l	≤0,3	–	(2)	Methylenblauverfahren – absorptionsspektrometrisch
10	Phenol (Phenol-Zahl) mg/l C_6H_5OH	≤0,005	≤0,05	(2)	Absorptionsspektrophotometrie 4-AAP-Methode (4-Aminoantipyrin)
12	Gelöster Sauerstoff %-Sättigung O_2	80–120	–	(2)	Winkler-Methode oder elektrometrische Methode (Sauerstoffmesser)
14	Ammoniak mg/l NH_4			(3)	Absorptions-Spektrophotometer – Nessler-Reagenz – oder Indophenolblau-Methode
15	Kjeldahl-Stickstoff mg/l N			(3)	Kjeldahl-Methode
	Andere Stoffe, die als Zeichen von Verschmutzung gelten				
16	Pestizide (Parathion, HCH, Dieldrin) mg/l			(2)	Extraktion mit geeigneten Lösungsmitteln und chromatographische Bestimmung
17	Schwermetalle wie: mg/l Arsen As Kadmium Cd Chrom VI CrVI Blei Pb Quecksilber Hg			(2)	Atomabsorption, gegebenenfalls mit vorheriger Extraktion
18	Cyanide mg/l Cn			(2)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien
19	Nitrate und Phosphate mg/l NO_3 PO_4			(3)	Absorptionsspektrophotometrie mittels spezifischer Reagenzien

Erläuterungen:

(0) Überschreitung der Grenzwerte bei außergewöhnlichen geographischen oder meteorologischen Verhältnissen vorgesehen.

(1) Hat eine in früheren Jahren durchgeführte Probenahme Ergebnisse erbracht, die sehr viel günstiger sind als die Anforderungen dieser Anlage und ist kein neuer Faktor hinzugekommen, der die Qualität der Gewässer verringert haben könnte, so können die zuständigen Behörden die Häufigkeit der Probenahmen um den Faktor 2 verringern (siehe § 3 Abs. 2).

(2) Der Gehalt ist von den zuständigen Behörden zu überprüfen, wenn eine Untersuchung in dem Badegewässer das Vorhandensein dieser Stoffe möglich erscheinen oder auf eine Verschlechterung der Wasserqualität schließen läßt (siehe § 3 Abs. 3).

(3) Diese Parameter müssen von den zuständigen Behörden überprüft werden, wenn die Tendenz zur Eutrophierung der Gewässer besteht.

Die Ziffern der Spalte 1 entsprechen der Nummerierung in der EG-Richtlinie. Sie werden bei der Übermittlung der Untersuchungsergebnisse benötigt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter*)

Vom 4. Januar 1999

Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1998 (BGBl. II S. 2322), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406, 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647),
   b) § 8 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679),
   c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
   d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
   e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
   f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600),
   g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432),
   h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529),
   i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070),
   j) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
   k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),
   l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1860)

   jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 541), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1997 (GVBl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 40-18

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 25, 26 durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 25 Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmer

§ 26 Besteuerung bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten"

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Umsatzsteuer

(1) Für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4b des Umsatzsteuergesetzes ist das Finanzamt Frankfurt am Main I für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1996 (BGBl. I S. 700), oder aus den §§ 23 und 25 nichts anderes ergibt.

(2) Die Zuständigkeitsregelung nach Abs. 1 gilt, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen, auch für die Vergütung der Vorsteuerbeträge in einem besonderen Verfahren an im Ausland ansässige Unternehmer nach den §§ 59 bis 61 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für Vergütungsanträge, die Vergütungszeiträume bis einschließlich das Kalenderjahr 1998 betreffen."

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und deren Arbeitnehmer

(1) Für die Besteuerung von im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und der entsprechend tätigen, im Ausland ansässigen Arbeitnehmer, ist einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer, das Finanzamt Kassel-Goethestraße für alle hessischen Finanzämter zuständig. Dies gilt nicht für im Ausland ansässige Fluggesellschaften, Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute und deren Arbeitnehmer. Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Straf- und Bußgeldverfahren und die Steuerfahndung. § 16 bleibt unberührt."

4. Die bisherigen §§ 25 und 26 werden §§ 26 und 27.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Januar 1999

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 29. Dezember 1998

Aufgrund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 887; 1959 I S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 20 Buchst. a der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1997 (GVBl. I S. 368), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Satz 3 der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 1. Oktober 1957 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1997 (GVBl. I S. 47), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Als Nr. 6 und 7 werden angefügt:

   „6. bei jedem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung;

   7. bei jeder bewirkten oder versuchten Zustellung in einem Verfahren nach Nr. 6."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1998

Der Hessische Minister
der Justiz und für
Europaangelegenheiten

von Plottnitz

*) Ändert GVBl. II 26-2

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung 1999)*)

Vom 21. Dezember 1998

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. Mai 1993 (GVBl. I S. 159) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Sommersemester 1999 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	207	0	207	0	207	0	207		
Biologie	0									
Psychologie	0	55	0	55						
Wirtschaftsinformatik	0	100								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Bauingenieurwesen	0	75	0	75	0	75	0	75		
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0	90								
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0	135								
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur	0	101	0	101	0	101	0	101		
Bauingenieurwesen	0									
Information und Dokumentation	0	56	0	56	0	56	0	56		
Innenarchitektur	0	50	0	50	0	50	0	50		
Media System Design	0	50	0	50	0	0	0	0		
Optotechnik und Bildverarbeitung	0	41	0	41	0	0	0	0		
Sozialpädagogik	0	133	0	133	0	133	0			

*) GVBl. II 70-206

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main										
Betriebswirtschaftslehre	334	310	310	310	310	310	310	310		
Biochemie	0	38	0	38	0	38	0	38		
Biologie	0									
Lebensmittelchemie	20	15	15	15	15	15	15	15		
Medizin	187	185	183	183	143	143	143	143	143	143
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	10	0	0	0						
Pharmazie	83	61	61	61	61	61	61	61		
Psychologie	54	47	47	47	47	47	47	47		
Rechtswissenschaft	240									
Theater-, Film- und Medienwissenschaft	0	53	0	53	0	53	0	53		
Wirtschaftspädagogik	25	25	25	25						
Zahnmedizin	52	45	44	43	44	43	44	43	44	43
4. Fachhochschule Frankfurt am Main										
Architektur	92	90	90	90	90	90				
Bauingenieurwesen	0	120								
Betriebswirtschaft	75	130	75							
Internationaler Studiengang Finance and Law	0	36	0	36	0	36				
Informatik	0	125								
Pflege	0	60	0	60	0	60				
Pflegemanagement (berufsbegleitend)	30	0	30							
Sozialarbeit	90	120								
Sozialpädagogik	0	180	0	150						
Wirtschaftsrecht	0	40								
5. Fachhochschule Fulda										
Betriebswirtschaft	35									
Haushalt- und Ernährungswirtschaft	0									
Internationales Management	0									
Pflege	0									
Sozialwesen	0									
6. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Betriebswirtschaftslehre	0									
Biologie	0	125	0	125						
Drama, Theater, Medien	0	25	0	25						
Haushalt- und Ernährungswissenschaft	100	160	130	130						
Medizin	170	170	170	170	145	135	135	135	135	135
Ökonomie	0									
Pädagogik	74									
Psychologie	0	108	0	108						
Rechtswissenschaft	150									
Tiermedizin	0	210	0	210	0	210	0	210	0	210
Zahnmedizin	30	29	29	29	29	29	29	29	29	29

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Betriebswirtschaft	50	135	50	135	50	135				
Orthopädie- und Rehatechnik	0	10	0	10	0	10				
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur	0	75	0	75	0	75	0	75		
Biologie	0	86								
Landschaftsplanung	0	56	0	56	0	56	0	56		
Sozialwesen	0	330	0	330	0	330	0	330		
Stadtplanung	0	45	0	45	0	45	0	45		
Wirtschaftswissenschaften	0	330	0	330	0	330	0	330		
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	55									
Biologie	0	120	0	120						
Humanbiologie	0	40	0	40						
Medizin	150	148	146	144	130	130	130	130	130	130
Pädagogik	0									
Pharmazie	92	82	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	0	106	0	106	0	102	0	102		
Rechtswissenschaft	130	300								
Zahnmedizin	28	26	26	26	26	26	26	26	26	26
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	45	42	42	42	42	42	42	42		
Betriebswirtschaft	81	80	80	80	80	80	80	80		
Innenarchitektur	32	30	30	30	30	30				
International Business Administration	50	50	50	50	50	50	50	50		
Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	0	40								
Kommunikationsdesign	30	32	32	32	32	32				
Kommunikationsdesign für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung nach § 68 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431)	3									
Landespflege	0	42	0	42	0	42	0	42		
Maschinenbau (berufsintegrierter Studiengang)	0	30	0	30						
Medienwirtschaft	38	35	35	35	35	35	35	35		
Sozialwesen	0	150								
Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik	30	30	30	30	30	30	30			

B. Studiengänge mit Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Technische Hochschule Darmstadt								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
2. Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Informatik für das Lehramt an Gymnasien	0							
3. Justus-Liebig-Universität Gießen								
Studiengang für das Lehramt an Grundschulen	55							
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							
Sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen	0							
4. Gesamthochschule Kassel								
Deutsch für das Lehramt an Grundschulen	0	104	0	104	0	104		
5. Philipps-Universität Marburg								
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	0							

C. Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge

Hochschule/Studiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
1. Fachhochschule Frankfurt am Main				
Wirtschaftsingenieurwesen	0			
2. Gesamthochschule Kassel				
Supervision	0			
3. Philipps-Universität Marburg				
Motologie	20	20	20	20
4. Fachhochschule Wiesbaden				
Joint European Master's Degree in Software Development	0			

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 4), geändert durch Verordnung vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 518), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 28. Juni 1991 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1997 (GVBl. 1998 I S. 19),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet sind, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1999 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1998

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Hohmann-Dennhardt

Verordnung über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsicht (Börsenaufsichtskostenverordnung)*)

Vom 15. Dezember 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Börsenaufsichtskostengesetzes vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 498) wird verordnet:

§ 1

Bemessungsgrundlage

(1) Zur Umlage der nach § 1 Abs. 3 des Börsenaufsichtskostengesetzes von den zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und amtlichen Kursmaklerinnen und Kursmaklern zu tragenden Kosten haben die Erstattungspflichtigen dem Land Hessen für das Jahr 1998 für jeden Monat ihrer Zulassung einen Grunderstattungsbetrag in Höhe von 10 Deutsche Mark und für die folgenden Jahre von 5 Euro zu zahlen. Der weitere Erstattungsbetrag bemißt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte des Erstattungspflichtigen zu der Gesamtanzahl der an der jeweiligen Börse abgeschlossenen Geschäfte aller Erstattungspflichtigen. Stornierte Geschäfte werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Börsen teilen der Börsenaufsichtsbehörde auf Verlangen die Anzahl der im Kalenderjahr an den Börsen abgeschlossenen Geschäfte des jeweiligen Erstattungspflichtigen mit.

(3) Für die Festsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung nach § 1 Abs. 4 des Börsenaufsichtskostengesetzes wird die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte herangezogen. Ist dieser Wert nicht ermittelbar, kann die Börsenaufsichtsbehörde als Bemessungsgrundlage die Hälfte der durchschnittlich von den Erstattungspflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäfte ansetzen.

§ 2

Zeitraum der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht nach § 1 des Börsenaufsichtskostengesetzes besteht für das Kalenderjahr, in dem der Erstattungspflichtige als Börse genehmigt oder zum Börsenhandel zugelassen war, auch dann, wenn die Genehmigung oder Zulassung nicht während des ganzen Kalenderjahres vorlag.

(2) Die Börsen haben den Beginn und die Beendigung der Zulassung eines Erstattungspflichtigen zum Börsenhandel unverzüglich der Börsenaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Erstattungspflichtigen haben der Börsenaufsichtsbehörde die Absicht der Beendigung der Zulassung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Erstattungsbetrag, Überzahlungen

(1) Erstattungsbeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, und Fehlbeträge der Vorjahre werden bei der Berechnung der zu erstattenden Kosten in den Folgejahren berücksichtigt, nachträglich entrichtete Erstattungsbeträge werden abgesetzt.

(2) Überzahlungen durch Abschlagszahlungen der Erstattungspflichtigen werden bei der endgültigen Festsetzung des Erstattungsbetrags verrechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1998

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 54-41

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.